

Altenberge Info: Einführung der getrennten Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlass

Nach einer Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2007 ist eine Abwassergebührenerhebung ausschließlich auf Basis des Frischwassermaßstabs in Nordrhein-Westfalen in der Regel nicht mehr möglich.

Um die Gebührenerhebung der Gemeinde Altenberge an die aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen wird die Gemeinde Altenberge eine getrennte Abwassergebühr einführen.

Ausgangssituation

Bislang wurde die Abwassergebühr in der Gemeinde Altenberge einheitlich nach der verbrauchten Frischwassermenge erhoben. Das aus den Haushalten bzw. von den Grundstücken in den Kanal eingeleitete Abwasser setzt sich grundsätzlich aus Schmutzwasser (z. B. Abläufe von Duschen und Toiletten) und Niederschlagswasser (z. B. Abläufe von Dachflächen und befestigten Zufahrten) zusammen. Das folgende Bild stellt die Grundstücksentwässerung in einem Trennsystem beispielhaft dar.

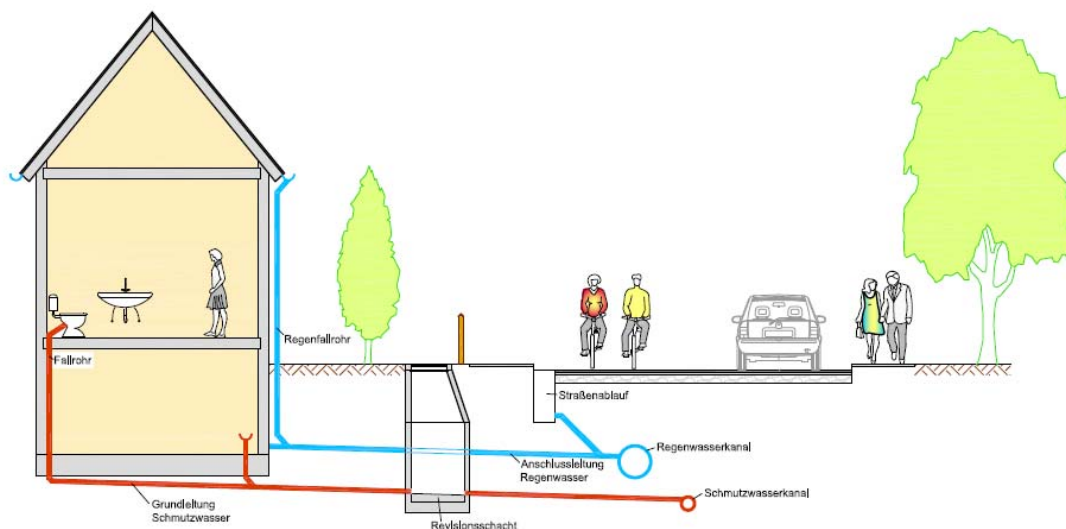


Abbildung 1: Beispiel für eine Grundstücksentwässerung im Trennsystem

Die getrennte Abwassergebühr

Bei der **getrennten Abwassergebühr** werden die Abwassergebühren für Niederschlags- und Schmutzwasser unterschiedlich bemessen. Nach Ermittlung der Gesamtkosten werden diese Kosten anteilig auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswassermengen aufgeteilt.

Die **Schmutzwassergebühr** [Euro/Kubikmeter ($\text{€}/\text{m}^3$)] wird weiterhin mithilfe des **Frischwassermaßstabs** ermittelt. Beim Frischwassermaßstab wird der Gebühr für das Schmutzwasser ausschließlich das Volumen des „verbrauchten Frischwassers“ zugrunde gelegt. Da der Trinkwasserverbrauch bei jedem angeschlossenen Haushalt mithilfe eines Wasserzählers erfasst wird, ist dieser Maßstab einfach anzuwenden. Wird zudem Wasser aus einer privaten Wasser-versorgungsanlage gewonnen, hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis des verbrauchten Wassers durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen.

Die Berechnung der **Niederschlagswassergebühr** [Euro/Quadratmeter ($\text{€}/\text{m}^2$)] erfolgt anhand der versiegelten (befestigten und bebauten) Fläche, die an die Kanalisation angeschlossen ist. Als versiegelte Flächen gelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dazu zählen u. a. Dachflächen von Wohnhäusern und Garagen sowie auch Terrassen, die an die Kanalisation angeschlossen sind.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt dann vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund eines Gefälles (z. B. über Gefälle einer Garagenzufahrt) Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

Eine Terrasse, von der das Niederschlagswasser zur Versickerung in den Garten abgeführt wird, gilt nicht als angeschlossene Fläche.

Neben den versiegelten Flächen sind auch teilversiegelte Flächen, wie z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster oder begrünte Dachflächen anzugeben. Diese Flächen werden im Rahmen der Gebührenermittlung nur mit einem reduzierten Prozentsatz in Höhe von 50 Prozent berücksichtigt.

Flächenermittlung

Voraussetzung für die Einführung der getrennten Abwassergebühr ist die Erhebung der privaten, gewerblichen und öffentlichen und an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Flächen.

Zur Feststellung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen sind umfangreiche Datenerhebungen erforderlich. Zu diesem Zweck sind Luftbilder erstellt worden, auf denen jedes Grundstück erfasst ist. Diese Luftbildaufnahmen resultieren aus einer Befliegung vom 02.04.2009.



Abbildung 2: Beispiel für ein Luftbild der Befliegung vom 02.04.2009, Rathaus Altenberge mit angrenzender Bebauung

Die Auswertung dieser Luftbilder ist inzwischen erfolgt, sodass nun alle Grundstückseigentümer einen Erhebungsbogen mit einer Darstellung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen zur Prüfung erhalten.

Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen beinhaltet die genaue Bezeichnung des Grundstücks (Katasterdaten, Gemarkung und Flur) sowie die Lagebezeichnung (Straße und Hausnummer), die die Basis für die Zuordnung des Grundstücks sind. Auf den Erhebungsbögen sind die Dach-, die befestigten und die nicht angeschlossenen Flächen des jeweiligen Grundstücks dargestellt und farblich markiert. Bei der Darstellung der Flächen wird grundsätzlich zwischen drei Versiegelungsarten unterschieden:

- *Dachflächen*

Die gesamte Dachfläche (Draufsichtgröße = projizierte Grundrissfläche) ergibt sich aus den Aufmaßen der Dächer einschließlich ihrer Dachüberstände.

- *Befestigte Flächen*

Die befestigte Fläche umfasst solche Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt (nicht leitungsgebunden) der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

- *Nicht angeschlossene Flächen*

Diese Flächen sind nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen – weder leitungs- noch nicht leitungsgebunden. Für diese Flächen ist daher auch der Grad der Versiegelung nicht relevant.

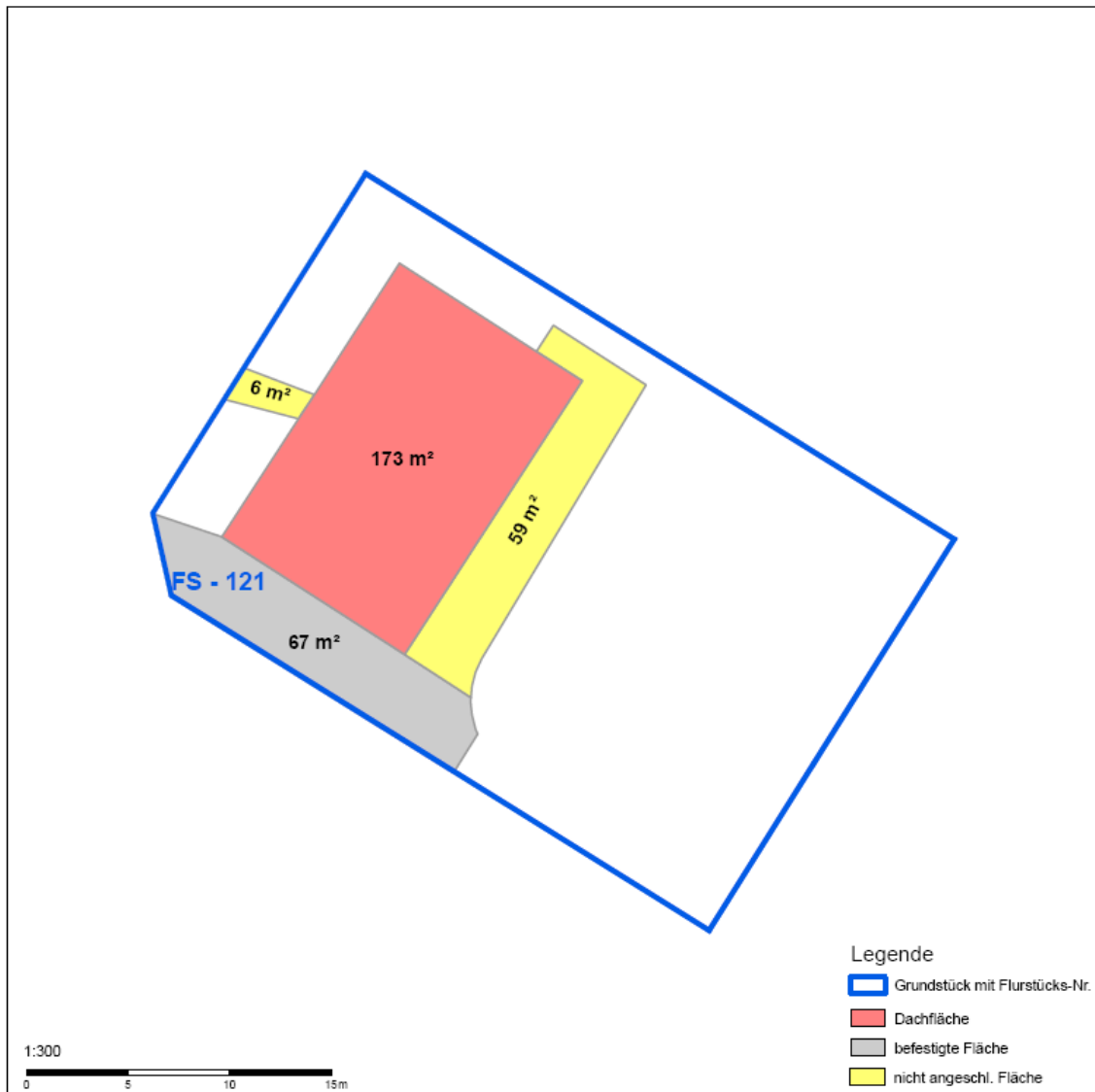


Abbildung 3: Beispiel für die Darstellung der versiegelten Flächen eines Grundstücks

Neben den vorhandenen Flächen wird mithilfe des Erhebungsbogens zudem abgefragt, ob auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorhanden ist und falls ja, wie groß der Nenninhalt dieser Regenwassernutzungsanlage ist.

Aufgaben der Grundstückseigentümer

Die Erhebungsbögen sind von den Grundstückseigentümern auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ggf. zu ergänzen und bis zum **28. Juli 2010** ausgefüllt an die Gemeinde Altenberge zurückzuschicken.

Falls beispielsweise nicht die gesamte Dachfläche in die öffentliche Kanalisation entwässert, kann diese Fläche auf dem Erhebungsbogen angegeben werden.

Für den Fall, dass Dach- oder sonstige befestigte Flächen nach dem 02.04.2009 erstellt wurden, die in dem Luftbild nicht abgebildet sind, sind diese in dem Erfassungsbogen zusätzlich anzugeben.

Rechtliche Hinweise

Der Gebührenpflichtige ist gemäß § 12a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenberge in der z. Zt. gültigen Fassung zur Auskunft verpflichtet.

Die abschließende Auswertung erfolgt anhand der angegebenen Daten bzw. nach einem Mahnverfahren über Zwangsveranlagung. Dabei richtet sich die Höhe der Veranlagung nach dem durchschnittlichen Versiegelungsgrad, der anhand der Luftbilddauswertungen der Gemeinde Altenberge festgelegt wird.

Beratungsmöglichkeit

Neben den Hinweisen zum Ausfüllen und zur Kontrolle des Erhebungsbogens stehen Ihnen für weitere Fragen die Ansprechpartner im Rathaus:

Josef Werger, Zimmer-Nr.: 5.6, unter der Telefonnummer: 02505-8248 sowie

Ulla Fischer, Zimmer-Nr. 4.4, unter der Telefonnummer: 02505-8228

während der Sprechzeiten:

montags – freitags von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie zusätzlich

donnerstags von 14:00 Uhr – 17:30 Uhr zur Verfügung.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung zu diesem Thema findet am 01. Juli 2010 um 19:00 Uhr im Saale Bornemann, Bahnhofstraße 1, statt.